

Bürgergeld wird zur „Neuen Grundsicherung“

Informationen und Tipps für Erwerbslose und Unterstützer*innen

(Stand: 04.09.2026)

Auf
Recht
bestehen

Die Änderungen des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz, das größtenteils zum 01.07.2026 in Kraft trat, beinhalten gravierende Verschärfungen gegenüber Leistungsberechtigten. Das Gesetz ist Ergebnis einer öffentlich zugespitzten Debatte, in der Leistungsbezug als individuelles Fehlverhalten von erwerbslosen Menschen gedeutet wurde. Die Bundesregierung folgte daraus, dass der Druck auf Erwerbslose erhöht, der Zugang zu Leistungen beschränkt sowie Sanktionen und Kontrollinstrumente verschärft werden müssten. Das Gesetz wurde von den Koalitionspartnern mit unterschiedlichen Zielsetzungen geschrieben und das merkt man. Viele Formulierungen sind unklar. Wie es auszulegen und wie es sich im echten Leben verhalten werden wird, ist schwer vorhersehbar. Nur durch sozialgerichtliche Überprüfung werden wir Rechtssicherheit gewinnen.

Im Wesentlichen geht es bei diesen Änderungen um folgende Punkte:

1. erweiterte Instrumente zur Leistungskürzung und Verschärfungen der Sanktionen
2. massive Ein- und Beschränkungen bei der Übernahme von Wohnkosten
3. Vorrang der Vermittlung in Arbeit statt Qualifizierung für eine nachhaltige Eingliederung
4. Senkung der Vermögensfreibeträge und Wegfall der Karenzzeit mit erhöhtem Schonvermögen
5. ein Ausbau der Instrumente zur Bekämpfung von „Sozialmissbrauch“

Im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung wurde in einem Teil der öffentlichen Debatte negativ-abwertend über Leistungsberechtigte gesprochen. Dort wurde es so hingestellt, als wären alle diese Menschen selbst schuld an ihrer Situation. Diese Debatteninhalte lehnt das Bündnis „AufRecht bestehen“ ab. Auf falschen Behauptungen aufbauend, hat sie einen menschenfeindlichen Blickwinkel und spaltet die Gesellschaft.

Wir lehnen die Gesetzgebung der Regierungsparteien ab, mit der Sozialleistungen faktisch gekürzt, der Druck auf Erwerbslose erhöht und deren Rechte eingeschränkt

werden. Unsere Kritik am 13. SGB II-Änderungsgesetz haben wir an anderer Stelle dargelegt.¹

Mit dieser Arbeitshilfe wollen wir Betroffene erreichen und sie auf die gesetzlichen Veränderungen im Bezug von SGB II-Leistungen vorbereiten. Diese Informationen und Tipps beschränken sich auf die Punkte 1 und 2, weil deren Auswirkungen besonders existenzbedrohend sind.

I. Sanktionen

Erhebliche Verschärfungen der Leistungsmindestungen, die früher Sanktionen genannt wurden

Diese betreffen sowohl Meldeversäumnisse als auch Pflichtverletzungen. Letztere umfassen u.a. Nichtaufnahme oder den Abbruch einer Qualifizierung oder Arbeit.

Pflichtverletzungen

Pflichtverletzungen begeht u.a. wer

- geforderte Eigenbemühungen (z.B. auf Vermittlungsvorschläge reagieren oder Bewerbungen schreiben) nicht nachweist,
- sich weigert eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder geförderte Maßnahme aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch Fehlverhalten verhindert,
- eine zumutbare Maßnahme der Eingliederung, Integrationskurs, Deutschkurs nicht antritt oder abbricht oder den Anlass für den Abbruch gibt,
- ohne einen wichtigen Grund für dieses Verhalten nachweisen zu können (§ 31 Abs. 1 SGB II).

Unwirtschaftlicher Verbrauch von Einkommen und Vermögen, der zum Leistungsbezug führt oder die Hilfebedürftigkeit vergrößert, gilt genauso als Pflichtverletzung, wie eine Sperrzeit beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III, die auch bei SGB II-Leistungsbezug zur Leistungskürzung führt (§ 31 Abs. 2 SGB II).

Sanktionen sind infolge der Gesetzesänderung *nicht mehr* prozentual gestaffelt, sondern umfassen direkt eine Kürzung des Regelbedarfs von 30 Prozent für den Zeitraum von drei Monaten (§§ 31a und 31b SGB II).

¹ Pressemitteilung des Bündnisses „AufRecht bestehen“ zur geplanten "neuen Grundsicherung" vom 15.01.2026, https://www.erwerbslos.de/images/pdf/PM-AufRecht-bestehen_15.01.2026.pdf

Verschärfte Pflichtverletzung

Wer eine angebotene als zumutbar geltende Arbeit trotz Rechtsfolgebelehrung nicht aufnimmt – ohne dafür einen wichtigen Grund nachweisen zu können – kann die Leistungen in Regelbedarfshöhe gekürzt bekommen, ohne dass zuvor bereits eine Pflichtverletzung gemäß § 31 Abs. 1 SGB II festgestellt wurde. Im Gesetz steht: *„Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden.“* Bspw. liegt ein Arbeitsvertrag vor und dieser wird nicht unterzeichnet. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Sanktion muss von den Jobcentern nachgewiesen werden. Als zumutbar gilt nach der Gesetzesbegründung zum 13. SGB II-Änderungsgesetz jegliche Beschäftigung, die eine Verminderung des Leistungsanspruches zur Folge hat – also auch ein Minijob. Diese Kürzung trifft nur die sanktionierte Person selbst, nicht aber die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (§ 31a Abs. 7 SGB II).

Die Agentur für Arbeit hat mit Weisung vom 12.05.2026 Details zur Handhabung der Neuregelung veröffentlicht.² Demnach ist eine solche Sanktion zunächst auf einen Monat begrenzt. Danach ist das Jobcenter verpflichtet zu prüfen, ob das Arbeitsangebot überhaupt noch verfügbar ist, d. h., ob die Arbeitsaufnahme überhaupt noch möglich ist. Sollte dies im zweiten Monat nicht mehr der Fall sein, ist die Sanktion aufzuheben. Gleiches gilt, wenn Leistungsberechtigte ihren Pflichten durch Annahme des Angebots erfüllen bzw. sich ernsthaft dazu bereit erklären.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seiner Entscheidung vom 05.11.19 (1 BvL 7) diese verschärfte Sanktionierung von Leistungsberechtigten an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- a) Es musste bereits eine vorherige Pflichtverletzung gegeben haben.
- b) Das Arbeitsangebot musste eine Einkommenshöhe beinhalten, dass zu einem vollständigen Wegfall des Leistungsanspruches geführt hätte.

Die neuen verschärften Sanktionsregelungen gehen über die Vorgaben des BVerfG hinaus. Ob der Wegfall dieser Voraussetzungen verhältnismäßig und verfassungsgemäß ist, ist nur über die Sozialgerichte zu klären, die in letzter Instanz das BVerfG anrufen müssen.

Wir raten daher, in diesen Fällen Widerspruch einzulegen und beim Sozialgericht auf Aussetzung der Sanktion zu klagen.

Meldeversäumnisse

Bei *wiederholten* Meldeversäumnissen (§ 32 Abs. 1 SGB II) erfolgt ebenfalls eine Kürzung von 30 Prozent des Regelbedarfs (§ 32 Abs. 2 SGB II) für die Dauer eines Monats.

Darüber hinaus kann das Jobcenter Leistungsberechtigten, die einer Aufforderung zum Gespräch im Kontext mit einem Kooperationsplan zur Integration in den Arbeitsmarkt nicht folgen durch Verwaltungsakt zu diversen Mitwirkungshandlungen verpflichten, wie z.B. Eigenbemühungen, Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung, Integrationskurs u.ä.

Das Jobcenter kann zudem per sanktionsbewehrtem Verwaltungsakt bestimmen, in welcher Form und Frist z.B. Eigenbemühungen, Bewerbungen u.ä. nachzuweisen sind. Die Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein (§ 15a SGB II).

Tipps:

- Zunächst sollte immer überprüft werden, ob die Aufforderungen/Einladungen des Jobcenters so rechtzeitig eingegangen sind, um entsprechende Termine wahrnehmen zu können. Dafür trägt das Jobcenter die Beweis-pflicht (§ 37 Abs. 2 SGB X).
- Lag der Aufforderung/Einladung eine Rechtsfolgebelehrung bei, die auf bestehende Pflichten und drohende Folgen hingewiesen hat? Wenn nicht, dann ist die Sanktion ist rechtswidrig!
- Bei Sanktionen ist jeweils zu prüfen, ob ein wichtiger Grund für das unterstellte Fehlverhalten vorliegt. Wichtige Gründe können z.B. Erkrankungen (Sucht-, psychische Erkrankungen), Behinderung, Gewalttraumata, soziale Schwierigkeiten, schwere Krisen u.ä. sein. Diese sollte die betroffene Person bereits in der Anhörung zusammen mit entsprechenden Nachweisen (u.a. ärztliches Attest, Zeugenaussage, etc.) vortragen.
- Wurden für die Entscheidung relevante Dokumente und Belege der betroffenen Person bereits mit Eingangsnachweis übersandt, die jedoch bei der Entscheidung über die Sanktion nicht berücksichtigt wurden, ist die Entscheidung des Jobcenters rechtswidrig.
- Das Jobcenter ist zur Durchführung einer persönlichen Anhörung verpflichtet, wenn Informationen über eine psychische Erkrankung der Person bzw. sonstige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Leistungsberechtigte nicht in der Lage sind in schriftlicher Form zur Anhörung Stellung zu nehmen. Wird dies unterlassen, ist die Sanktion rechtswidrig.

In all diesen Fällen sollte eine Beratungsstelle aufgesucht bzw. anwaltliche Unterstützung in Anspruch genommen werden, um gegen den Sanktionsbescheid vorzugehen mit einem Widerspruch und mit einer Klage auf Aussetzung der Sanktion. Es sollte *abgewogen* werden, ob gesundheitliche Probleme gegenüber dem Jobcenter offengelegt (und ggf. durch ärztliches Attest nachgewiesen) werden, um gezielter gegen eine Sanktionsentscheidung vorgehen zu können.

² https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202605006_ba056798.pdf

Die „Nichterreichbarkeitsfalle“ der „Neuen Grundsicherung“

Neue Sanktionsregelung ab 1. Juli 2026: Leistungen können ganz gestrichen werden

Ab 1. Juli 2026 existiert eine neue Regelung im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zur „(Nicht)Erreichbarkeit“ (§ 7b Abs. 4 SGB II). Durch die Neuregelung kann das Jobcenter Leistungen der betroffenen Person komplett streichen. Von dieser Verschärfung sind besonders vulnerable Gruppen betroffen, also Menschen mit psychischen Erkrankungen, mit Suchtproblemen, in schweren Krisen oder bei besonderen sozialen Schwierigkeiten. Bereits bisher galt: Wer sich ohne Erlaubnis des Jobcenters weiter entfernt vom Wohnort aufhält, kann seinen Leistungsanspruch verlieren. Ab dem 01.07.2026 gilt eine Person auch dann als „nicht erreichbar“, wenn sie drei Termine hintereinander beim Jobcenter nicht wahrnimmt, zum Beispiel

- Meldetermine oder
- ärztliche bzw. psychologische Untersuchungstermine.

Wann genau gilt jemand als „nicht erreichbar“?

Die neue Regelung greift erst, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind:

- drei Termine in Folge werden versäumt
- vor jedem Termin hat das Jobcenter schriftlich erklärt, was passieren kann, sollte man nicht kommen
- nach jedem versäumten Termin bekommt die Person in einer Anhörung die Möglichkeit, sich persönlich zu erklären
- das Jobcenter muss das Versäumnis offiziell mit einem Bescheid feststellen

Liegt hier, wie oben beschrieben, ein „wichtiger Grund“ für das Versäumen von Terminen vor, darf kein Meldeversäumnis festgestellt werden.

Was gilt als wichtiger Grund?

Als wichtige Gründe kommen insbesondere infrage:

- psychische Erkrankungen (z.B. Depressionen oder Angststörungen)
- Suchterkrankungen
- akute gesundheitliche Probleme
- Wohnungslosigkeit oder instabile Wohnverhältnisse
- Gewalt- oder Krisensituationen oder
- andere besondere soziale Schwierigkeiten

Betroffene sollten solche Gründe möglichst früh mitteilen und – soweit möglich – durch Atteste oder andere Nachweise belegen.

Was passiert, wenn man Termine beim Jobcenter ‚versäumt‘?

Dies wird Meldeversäumnis genannt.

- Beim zweiten Mal: Wenn ein wiederholtes Meldeversäumnis festgestellt wird, wird die Leistung im nächsten Monat um 30 Prozent gekürzt.
- Beim dritten Mal hintereinander: Entfällt der Anspruch auf Leistungen ab dem nächsten Monat in zwei Stufen.
- Wichtig: Im ersten Monat – nach dem dritten Versäumnis – zahlt das Jobcenter in der ersten Stufe noch die Miete, Mehrbedarfzuschläge und die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung. Die Leistung in Höhe des Regelbedarfs entfällt. Erst ab dem zweiten Monat entfällt in der zweiten Stufe der Leistungsanspruch komplett.
- Ziel: Die Person soll gewarnt werden und eine Chance erhalten, sich persönlich beim Jobcenter zu melden.

Drei mögliche Verläufe beim dritten wiederholten Meldeversäumnis

1. Keine Meldung beim Jobcenter

- Meldet sich die Person bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht mehr, entfallen die Leistungen nach dem ersten Monat in der zweiten Stufe vollständig.
- Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung werden dann auch nicht mehr übernommen.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein Neuantrag notwendig.

2. Spätere Meldung innerhalb des Bewilligungszeitraums

- Erfolgt die persönliche Meldung erst nach dem ersten Kürzungsmonat, besteht ab dem Tag der Meldung wieder Anspruch auf Leistungen.
- Eine Nachzahlung erfolgt, kann aber länger dauern, weil das Jobcenter prüfen wird, ob die Person weiterhin einen Anspruch auf Leistungen hat.

3. Persönliche Meldung innerhalb des ersten Monats

- Meldet sich die betroffene Person innerhalb des ersten Monats persönlich beim Jobcenter, gilt sie nachträglich wieder als erreichbar.
- Achtung: Gleichzeitig läuft das Sanktionsverfahren wegen Meldeverstoß. Auch in diesem Verfahren kommt ein Anhörungsschreiben. Wenn möglich sollte auch hier ein wichtiger Grund mitgeteilt werden, warum der Termin nicht wahrgenommen werden konnte. Es handelt sich um zwei Verfahren, daher muss zwei Mal geantwortet werden.
- Die Leistung wird dann rückwirkend nachgezahlt und für das Meldeversäumnis wird regelmäßig eine Kürzung des Regelbedarfs um 30 Prozent für einen Monat erfolgen. Die Bearbeitung kann etwas länger dauern, dadurch kann es vorkommen, dass sowohl

die Nachzahlung der Leistungen als auch die 30-Prozent-Sanktion Monate später vollzogen werden.

Tipps:

- **Möglichst früh reagieren**

Entscheidend ist, ein drittes aufeinanderfolgendes Meldeversäumnis sollte möglichst verhindert werden. Wenn Termine verpasst wurden, sollten wichtige Gründe sofort mitgeteilt werden. Reagiert das Jobcenter nicht darauf, sollte gegen Kürzungs- oder Einstellungsbescheide Widerspruch eingelegt werden.

- **Persönliche Meldung möglichst innerhalb eines Monats**

Liegt kein wichtiger Grund für das Meldeversäumnis vor, sollte die betroffene Person innerhalb eines Monats persönlich beim Jobcenter erscheinen. Nur so kann die Feststellung der Nichterreichbarkeit rückwirkend geheilt werden.

- **Achtung: Frühere Meldeversäumnisse könnten bestehen bleiben**

Der Gesetzgeber hatte es eilig. Dadurch ist das Gesetz nicht eindeutig. Wir gehen davon aus, dass eine persönliche Meldung frühere Meldeversäumnisse nicht automatisch zurücksetzen wird. Dann kann bereits beim nächsten verpassten Termin erneut der vollständige Leistungsentzug drohen. Erst die tatsächliche Wahrnehmung eines neuen persönlichen Meldetermins oder das Vorliegen eines wichtigen Grundes unterbricht die Kette der Meldeversäumnisse.

- **Unterkunftskosten und Bedarfsgemeinschaft**

Leben Betroffene mit anderen Personen in einem Haushalt oder einer Bedarfsgemeinschaft, müssen die Wohnkosten weiterhin vollständig für die übrigen Haushaltsmitglieder übernommen werden. Die Miete soll in solchen Fällen direkt an den Vermieter gezahlt werden, damit es zu keinen Mietschulden kommt. Darauf sollte ausdrücklich geachtet werden.

II. Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem 13. SGB II Änderungsgesetz

a) Karenzzeit und Einführung einer absoluten Obergrenze – § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II (§ 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII)

Grundsätzlich gilt für KdU noch immer eine Karenzzeit von einem Jahr nach erstmaligem Antrag auf Leistungen nach SGB II (SGB XII). Allerdings gibt es jetzt eine Obergrenze für die Kosten der Wohnung, bei deren Überschreitung die Kosten, auch im ersten Bezugsjahr von Leistungen, nicht mehr vollständig vom Jobcenter bezahlt werden. Übersteigen die Wohnkosten mehr als den 1,5-fachen Richtwert der angemessenen Mietkosten, wird der übersteigende Betrag vom Jobcenter in der Regel *nicht* gezahlt. Die KdU-Neuerungen gelten auch für die Hilfe zum Lebens-

unterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Beispiel: Obergrenze überschritten

E. lebt in einer Wohnung in Bremen, die ohne Heizkosten monatlich 1.100 EUR kostet. Der Angemessenheitswert liegt bei 568 EUR (bruttokalt: Grundmiete + Nebenkosten ohne Heizung). Seit dem 01.07.2026 bestimmt § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II, dass Unterkunftskosten maximal bis zum 1,5-fachen des Angemessenheitswerts übernommen werden dürfen. Diese Regelung gilt ohne Karenzzeit und Kostensenkungsfrist, die gesetzliche Regelung sieht jedoch Ausnahmen vor (s.u.).

E. würde demnach nur noch 852 Euro (568 EUR x 1,5) für die Bruttokaltmiete vom Jobcenter erhalten. Den Rest in Höhe von 248 EUR müsste E. selbst zahlen.

Es gibt Härtefälle:

Unabweisbarkeit der Kostenübernahme

Die Übernahme der Wohnkosten kann unabweisbar sein, wenn E. trotz dokumentierter Wohnungssuche keine Wohnalternative findet und auch kein Vermögen zur Mietzahlung einsetzen kann. Wenn eine solche Überschreitung der Angemessenheitsgrenze durch eine Verminderung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ausgelöst wird (z.B. wg. Trennung, Auszug von Kindern usw.), muss die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft zunächst ebenfalls weiter erfolgen. Soweit die Wohnung barrierefrei ist, und E. aufgrund einer Gehbehinderung auf eine solche Wohnung angewiesen ist, ist alles anders: Es gibt weniger barrierefreie Wohnungen auf dem Markt. Meistens sind sie auch eher im Neubau als in Altbauten zu finden. Solche Wohnungen sind auch dann schon teurer, wenn sie nicht barrierefrei sind. Die Rechtsprechung hat bei Leistungsbeziehenden mit schweren Behinderungen außerdem einen erhöhten Wohnraumbedarf festgeschrieben. Hier gelten andere Richtwerte, daher sollte regelmäßig von der Unabweisbarkeit der Übernahme der tatsächlichen KdU ausgegangen werden.

Kinder in der Bedarfsgemeinschaft

Wenn in einer Bedarfsgemeinschaft mit Kindern bei den Wohnkosten das 1,5-fache des Angemessenheitswerts überschritten wird, sollten im Regelfall weiterhin die tatsächlichen Kosten vom Jobcenter übernommen werden. Im Gesetz wurde hier zwar lediglich eine „*Kann-Regelung*“ geschaffen („das Jobcenter *kann* übernehmen“), wenn jedoch Haushalte mit Kindern Gefahr laufen, Mietschulden anzuhäufen, die dann zum Verlust der Wohnung führen können, *soll* das Jobcenter die KdU regelmäßig in voller Höhe übernehmen.

Hinweis: Diese neuen KdU-Regelungen sind sehr kompliziert. Wir gehen davon aus, dass betreffende Bescheide häufiger falsch sein werden. Lest neue Bescheide aufmerksam durch. Aufforderungen zur Kostensenkung sind gerne in sehr viel Text versteckt.

Schaut Euch auch den Berechnungsbogen an. Stimmt die Grundmiete? Die Neben- und Heizkosten? Rechnet nach. Wenn also die Miete nicht vollständig als Bedarf anerkannt wird, sucht sofort eine Beratungsstelle auf und legt bei Bedarf Widerspruch ein.

Obwohl die oben dargestellten Härtefallregelungen nach dem Gesetz auf die Karenzzeit beschränkt sind, müssen sie in vielen Fällen auch angewendet werden, wenn die Karenzzeit längst abgelaufen ist. Härtefälle müssen auch außerhalb der Karenzzeit anerkannt werden.

Zu diesem Ergebnis kommt auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Weisung zum Sozialhilferecht vom 19. Juni 2026.³

Tipps:

E. ist neu im Leistungsbezug beim Jobcenter, Was ist zu tun, wenn die Miete mehr als das 1,5-fache des Angemessenheitswerts beträgt?

(E. ist alleinstehend und gesund)

- sofort mit der Wohnungssuche beginnen: bei allen örtlichen Wohnungsbaugesellschaften melden, eigene Suchanzeigen in Uni-Städten im Internet verbreiten, eigene Wohnungssuchzettel aufhängen an „Orten der Begegnung“, z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Bürgerzentren oder ähnlichem...
- gegebenenfalls Kontakt mit dem Vermieter aufnehmen und ihn – falls realistisch – um Genehmigung der Untervermietung bitten. Gleichzeitig kann versucht werden, mit Verweis auf die Vorgaben des örtlichen Jobcenters eine Senkung der Miete auf das 1,5-fache des Angemessenheitswerts zu verlangen.
- alles, was E. unternimmt, wird mit Screenshots, Fotos, Einträgen im Kalender, Schreiben an Vermieter, Kurznotizen von Telefonaten, immer mit Datum und Uhrzeit in einem Wohnungssuchprotokoll dokumentiert. Damit kann gegenüber dem Jobcenter nachgewiesen werden, dass eine Senkung der KdU trotz umfassender Bemühungen nicht möglich war

Hinweis: Unabhängig von dem Überschreiten des absoluten Höchstwertes (s.o.) erfolgt nach einem Jahr Karenzzeit regelmäßig ein Kostensenkungsverfahren. Weitere Infos hierzu in der Arbeitshilfe von „AufRecht bestehen“ zu Kostensenkungsaufforderungen.⁴

b) Begrenzung der KdU auf eine

Quadratmeterhöchstmiete

§ 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II

(§ 35 Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 SGB XII)

Aufwendungen für die Unterkunft gelten auch in der Karenzzeit als unangemessen, wenn die Stadt/der Landkreis eine örtliche Quadratmeterhöchstmiete festgelegt

hat, und diese überschritten wird. Diese Regelung zur Vermeidung von sogenannten „Mitnahmeeffekten“ auf dem Wohnungsmarkt in Form überteuerter Quadratmetermieten verlagert die Verantwortung für überhöhte Mieten von den Vermieter*innen auf (leistungsrechtliche) Mieter*innen.

Beispiel: zu teurer Quadratmeterpreis

M. bewohnt eine 20 m² große Wohnung in der Innenstadt. Diese hat eine Kochnische und ein Bad und M. ist froh, überhaupt ein Dach über dem Kopf zu haben. Als sie ihren Job verliert und keinen neuen findet, wird es ungemütlich: Die Bruttokaltmiete liegt bei 550 EUR. M. denkt, damit sei ihre Wohnung nach den Kriterien des Jobcenters angemessen. Doch die 27,50 EUR pro m² sprengen auch innerhalb der Karenzzeit die örtliche Quadratmeterhöchstmiete von 20 EUR, die das Jobcenter bereit ist zu zahlen. Das Jobcenter übernimmt nach Ablauf des sechsmonatigen Kostensenkungsverfahrens noch 400 EUR, den Rest müsste er aus seinem Regelsatz zahlen.

Tipps:

- Bevor M. auch in der Karenzzeit ihre Kosten auf das angemessene Maß senken muss, muss das Jobcenter sie schriftlich über die Rechtslage und ihre Pflicht zur Kostensenkung aufgeklärt haben.
- Dieses Schreiben leitet die sechsmonatige Kostensenkungsfrist ein.
- Weitere Infos siehe oben und Arbeitshilfe Kostensenkungsaufforderung.

c) Überschreitung der nach der Mietpreisbremse zulässigen Miethöhe –

§ 22 Abs. 1 Satz 8 Nr. 1 SGB II

(§ 35 Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 SGB XII)

Ebenso gelten KdU auch in der Karenzzeit als unangemessen, wenn die vereinbarte Miete die nach der Mietpreisbremse zulässige Miethöhe überschreitet. Diese Regelung kann demnach nur in Kommunen und Landkreisen mit hohem Mietniveau greifen, in der die Mietpreisbremse nach §§ 556d ff. BGB zur Anwendung kommt. Bei einer entsprechenden Überschreitung sind Leistungsberechtigte durch das Jobcenter (oder auch Sozialamt) aufzufordern, den möglichen Verstoß gegen die §§ 556d bis 556g BGB gegenüber dem Vermieter zu rügen. Die Vermierrüge wird hier offensichtlich als weiteres Mittel zur Kostensenkung eingeführt.

Die Regelung lässt allerdings eine Reihe von Fragen offen, z.B.:

- Beratung und Unterstützung der Betroffenen durch das Jobcenter, einen Mieterverein oder gar einen Anwalt sind im Gesetz nicht vorgesehen. Welche Unterstützung erhalten Leistungsberechtigte, die auf Anordnung vom Jobcenter gegen ihren Vermieter vorgehen (müssen)?

³ Weisung des BMAS an die Obersten Landesbehörden vom 19. Juli 2026, Bedarfe für Unterkunft und Heizung; hier: Obergrenze nach § 35 Abs. 1 Satz 7 SGB XII (Änderungen durch das 13. SGB II-ÄndG), <https://t1p.de/2y6fh>

⁴ https://www.erwerbslos.de/images/Arbeitshilfe_Kostensenkungsaufforderungen-was-tun.pdf

- Was passiert, wenn Leistungsberechtigten dem Konflikt mit dem Vermieter aus dem Weg gehen wollen, die Rüge unterlassen und versuchen, die Kosten auf andere Weise zu senken - z.B. durch einen Umzug eine günstigere Wohnung?
- Das SGB II sieht keine Strafen für die Unterlassung einer Vermierrüge vor und zu den allgemeinen Mitwirkungspflichten gehört die Rüge gegenüber dem Vermieter ebenfalls nicht.
- Was passiert, wenn der Vermieter nicht auf die Rüge reagiert und leistungsberechtigte Mieter*innen den Verstoß und entsprechende Mietsenkungen mit einer Klage gegen den Vermieter durchsetzen müssen? Dafür wird die sechsmonatige Kostensenkungsfrist regelmäßig nicht ausreichen. Das Gesetz sieht aber keine Verlängerung der Kostensenkungsfrist oder eine Kombination des Rügeverfahrens mit anderen Möglichkeiten der Kostensenkung vor - z.B. durch einen Umzug eine günstigere Wohnung.

Tipps:

- Wenn das Jobcenter Euch auffordert, den Vermieter zu rügen, sollte es Euch spätestens auf Anfrage ein entsprechendes Musterschreiben aushändigen.
- Informationen zum Verfahrensgang (Vermierrüge) und zu möglichen Fristverlängerungen beim Kostensenkungsverfahren sind beim Jobcenter einzuholen. Da mit der Vermierrüge im Sozialrecht Neuland

betreten wird, sollte das Jobcenter von Amts wegen über jeden Verfahrensschritt aufklären und Leistungsberechtigte falls erforderlich dabei unterstützen. Beides ist bei Bedarf schriftlich vom Jobcenter einzufordern.

- Wenn Vermieter die Rüge aussitzen und nicht reagieren, sollte vor Einlegung einer Klage unbedingt die Unterstützung durch einen Mieterverein oder Anwalt vom Jobcenter gefordert werden.
- Lasst euch umgehend beraten, wenn das Jobcenter nicht kooperiert oder der Vermieter unangemessen auf eine Rüge reagiert!

Hinweis: Diese neuen Regelungen sind unklar und schlecht formuliert und lassen verschiedene rechtliche Deutungen zu. Es ist damit zu rechnen, dass die Regeln regional unterschiedlich umgesetzt werden und einige Punkte noch von den Sozialgerichten geklärt werden müssen.

Wir möchten euch ermutigen, euch zu Informieren und zu wehren! Bei unverständlichen Bescheiden oder Konflikten mit dem Jobcenter/Sozialamt bzw. dem Vermieter solltet ihr umgehend eine Beratungsstelle aufsuchen, um die richtigen Anträge zu stellen und mögliche Rechtsmittel zu besprechen.

Nützliche Vorlagen und Musterschreiben sowie weitere Informationen zu den Auswirkungen der „Neuen Grundsicherung“ erhaltet ihr auf der Webseite der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) unter www.erwerbslos.de, z.B.

- Erste Hilfe Werkzeug
- Widerspruch
- Fristverlängerung
- Eilantrag
- Prozesskostenformular und Beiordnung eines Anwaltes
- Dokumentation Wohnungssuche (*Kostensenkungsverfahren*)
- Dokumentation Arbeitssuche
- Dokumentation Jobcentergespräch

**Auf
Recht
bestehen**

Das Bündnis ‚AufRecht bestehen‘ wird getragen von: Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg (ALSO), „ARBEITSLOS - NICHT WEHRLOS“ Wolfsburg (ANW), BASTA!, Bundesarbeitsgemeinschaft Prekäre Lebenslagen (BAG-PLESA), Bundes-Erwerbslosen-Ausschuss Gewerkschaft ver.di, Duisburger Initiative „AufRecht bestehen!“, Gewerkschaftliche Arbeitslosen- und Sozialhilfegruppe im DGB-KV Bonn/Rhein-Sieg, Gruppe Gnadenlos Gerecht Hannover, Frankfurter Arbeitslosenzentrum e.V. (FALZ), Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS), Selbstvertretung wohnungsloser Menschen e.V., Tacheles e.V. Wuppertal, Widerspruch e.V. Bielefeld und anderen örtlichen Bündnissen und Initiativen.